



Zertifikate



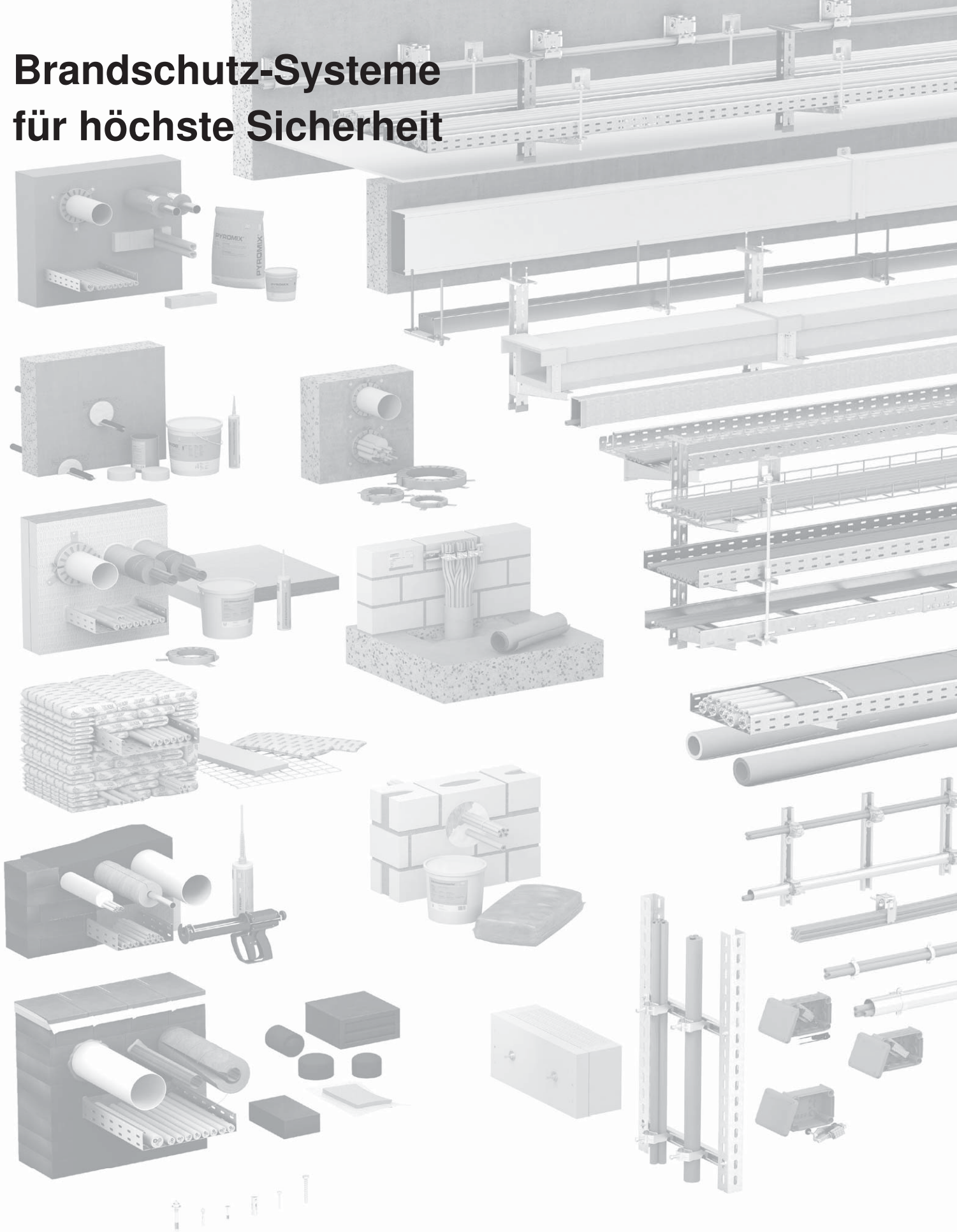
Abschottungen

PYROSIT® NG in Unterflurkanälen

Herstellererklärung 2025/05-100/566 - Estrichbündige Kanäle

Herstellererklärung 2025/05-100/567 - Estrichüberdeckte Kanäle

Brandschutz-Systeme für höchste Sicherheit



Vom Wohngebäude bis zum Industriekomplex – OBO hat die passende Lösung für eine brandsichere Elektroinstallation. Unsere geprüften und zugelassenen Brandschutz-Systeme decken alle relevanten Schutzziele des baulichen Brandschutzes ab und bieten funktionale Anwendungen für die Praxis. Wir informieren Sie gerne umfassend – auf unserer Website oder persönlich.



OBO Bettermann
Produktion Deutschland
GmbH & Co. KG
Postfach 1120 • 58694 Menden
Hüingser Ring 52 • 58710 Menden
Deutschland

Tel. 02373 89-0
info@obo.de · www.obo.de

Herstellererklärung

Gegenstand: Abschottungsmaßnahme in estrichbündigen Unterflur-Kanalsystemen mit Brandschutzschaum PYROSIT® NG gemäß der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-19.53-2338

Ersteller: Jan Peters

Unser Zeichen: 2025/05-100/566

Datum: 11.02.2025

Anzahl der Seiten: 4

Ersatz für Herstellererklärung Nr. 2023/05-100/304-r1 vom 11.07.2023

Handelsregister:
Amtsgericht Arnberg · HRA 8099
Sitz: Menden · USt-IdNr. DE 815 701 335
Pers. haft. Gesellschafterin:
OBO Bettermann Produktion
Deutschland Verwaltungs-GmbH
Amtsgericht Arnberg · HRB 11920
Sitz: Menden

Geschäftsführer:
Ulrich Bettermann
Torsten Schönhaus
Christoph Palausch

Bankverbindungen:
Commerzbank AG
Deutsche Bank AG
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Mendener Bank eG
UniCredit Bank AG

BIC: COBADEFF445	IBAN: DE89 4454 0022 0590 0071 00
BIC: DEUTDEDW445	IBAN: DE90 4457 0004 0402 1804 00
BIC: TUBDDEDD	IBAN: DE69 3003 0880 0011 3310 09
BIC: GENODEM1MEN	IBAN: DE10 4476 1312 0346 4142 00
BIC: HYVEDEMM414	IBAN: DE64 3022 0190 0364 0617 22

Allgemein

Estrichbündige Unterflur-Kanalsysteme aus Metall für die Installation von Kabeln und Leitungen werden direkt auf der Rohdecke von Gebäuden installiert. Sie eignen sich für alle Arten von Estrich, wie z. B. schwimmend verlegter Estrich aus Zementestrich, Anhydritestrich oder Gussasphalt. Die Deckel des Unterflur-Kanalsystems werden so nivelliert, dass diese nach Abschluss der Estricharbeiten bündig mit dem Estrich abschließen. Durch die demontierbaren Deckel kann das Unterflur-Kanalsystem somit auf der gesamten Länge geöffnet werden (Bild 1).

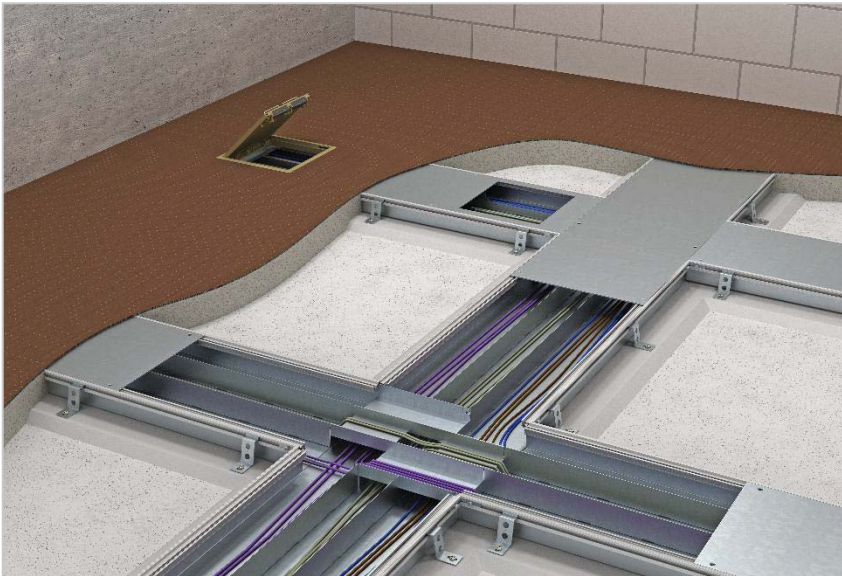


Bild 1: Estrichbündiges Kanalsystem

Im Zuge der Installation des Unterflur-Kanalsystems lässt es sich kaum vermeiden, dass die Kanäle mit der Kabelinstallation auch Wände mit einer Brandschutzklassifizierung queren. Solche Wände können sein:

- Tragende und nichttragende, raumabschließende Wände in Massivbauweise
- Klassifizierte Wände aus Gipsplatten gemäß DIN 4102-4 (Ausgabe Mai 2016) bzw. mit einem entsprechenden Brandschutznachweis

Dabei muss sichergestellt werden, dass die klassifizierten Massivwände bzw. leichten Trennwände so auf dem Estrich bzw. der Massivdecke stehen, dass eine Belastung des Unterflur-Kanalsystems ausgeschlossen ist.

Um die brandschutztechnische Funktion dieser Wände, nämlich die Trennung von Brandabschnitten, trotz querender Unterflur-Kanalsysteme sicherzustellen, ist es erforderlich, entsprechende Abschottungsmaßnahmen vorzunehmen.

Ausführung der Abschottungsmaßnahme

Bedingt durch die Bauweise des Unterflur-Kanalsystems ist es möglich, direkt zu beiden Seiten der Wand die demontierbaren Deckel zu entfernen. Im Wandquerungsbereich verbleibt der Deckel. Die Zugänglichkeit des Unterflur-Kanalsystems im Bereich der Wandquerung ist somit auf einfache Weise möglich und die erforderliche Abschottungsmaßnahme kann direkt in diesem Querungsbereich installiert werden.

Als Abschottungssystem vorgesehen ist die Kombiabschottung „PYROSIT® NG“ gemäß der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-19.53-2338 des Deutschen Instituts für Bautechnik. Dieses Schottsystem besteht aus einem im Brandfall aufschäumenden Brandschutzschaum.

Dieser ist als Vor-Ort-Schaum im Bereich der Wandquerung in den Unterflurkanal so einzufüllen, dass die gemäß der Zulassung geforderte Mindestschottdicke von 200 mm erreicht wird. Durch die Reaktion des Materials nach dem Auspressen aus der Kartusche wird der Kanalquerschnitt vollständig mit dem Brandschutzschaum verschlossen (Bild 2).



Bild 2: Abschottungsmaßnahme im Bereich der Wandquerung

Zur Vorbereitung eventuell erforderlicher Kabelnachbelegungen ist der Einbau von Elektro-Installationsrohren aus Kunststoff im Bereich der Abschottungsmaßnahme im Unterflurkanal möglich. Die Enden der Elektro-Installationsrohre sind beidseitig der Wandquerung zu verschließen. Unbelegte Elektro-Installationsrohre sind 20 mm tief mit Mineralwolle dicht zu verstopfen. Nach erfolgter Kabelbelegung sind die Enden der Elektro-Installationsrohre 10 mm tief mit Spachtelmasse Typ FBA-SP oder Brandschutzschaum Typ FBS-S zu verschließen.

Bewertungsgrundlage

- Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-19.53-2338 des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin zur Abschottung „PYROSIT® NG“

Brandschutztechnische Bewertung

In der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-19.53-2338 ist die Einbausituation in einem Unterflur-Kanalsystem aus Metall nicht enthalten. Bedingt durch den Einbau der Abschottungsmaßnahme innerhalb eines estrichbündigen Unterflur-Kanalsystems im Bereich der Wandquerung ist davon auszugehen, dass die Anforderungen im Brandfall nicht kritischer sein werden als bei einem zulassungskonformen direkten Einbau in Wänden oder Decken.

Seite 4 der Herstellererklärung 2025/05-100/566 vom 11.02.2025

Durch den vollständigen Verschluss des Unterflurkanals im Bereich der Schottung ist davon auszugehen, dass kein negativer brandschutztechnischer Einfluss auf die Trittschall- und Wärmedämmung in diesem Kanalabschnitt zu erwarten bzw. möglich ist. Dabei ist es unerheblich, ob die Trittschall- und Wärmedämmung aus einem brennbaren oder nichtbrennbaren Material besteht.

Prinzipiell sind bei der Ausführung der Abschottungsmaßnahme die Einbaubedingungen der Bauartgenehmigung zu berücksichtigen.

Zusätzlich zu den grundsätzlichen Einbaubedingungen gemäß der Bauartgenehmigung müssen folgende Anforderungen eingehalten werden:

- Die Breite des Unterflurkanals ist auf maximal 600 mm begrenzt.
- Die Höhe des Unterflurkanals ist auf maximal 240 mm begrenzt.
- Die Länge des verbleibenden Deckelsegments in der Wandquerung muss mindestens 200 mm betragen. Das Deckelsegment ist dabei mittig innerhalb der Wandquerung in zwei Deckelstücke zu trennen (Spalt zwischen den beiden Deckelstücken ca. 10 mm breit).
- Der Durchmesser der Elektro-Installationsrohre aus Kunststoff ist auf maximal 40 mm begrenzt.
- Stehen die Wände direkt auf der Massivdecke auf, muss sichergestellt sein, dass der Bereich um das jeweilige Kanalsystem herum mit formbeständigem, nichtbrennbarem Material in Dicke der Wand verschlossen ist.

Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Einbaubedingungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-19.53-2338 zur Abschottung „PYROSIT® NG“ und den beschriebenen besonderen Anforderungen kann die Abschottungsmaßnahme in estrichbündigen Kanalsystemen aus Metall als **nicht wesentliche Abweichung** gegenüber der genannten Bauartgenehmigung bewertet werden.

i. V.



Dipl.-Ing (FH) Stefan Ring
Leiter Produktmanagement / F+E
Brandschutz-Systeme



i. A.



Jan Peters
Produktmanager
Brandschutz-Systeme



OBO Bettermann
Produktion Deutschland
GmbH & Co. KG
Postfach 1120 • 58694 Menden
Hüingser Ring 52 • 58710 Menden
Deutschland

Tel. 02373 89-0
info@obo.de · www.obo.de

Herstellererklärung

Gegenstand: Abschottungsmaßnahme in estrichüberdeckten Unterflur-Kanalsystemen mit Brandschutzschaum PYROSIT® NG gemäß der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-19.53-2338

Ersteller: Jan Peters

Unser Zeichen: 2025/05-100/567

Datum: 11.02.2025

Anzahl der Seiten: 4

Ersatz für Herstellererklärung Nr. 2023/05-100/305-r1 vom 11.07.2023

Handelsregister:
Amtsgericht Arnberg · HRA 8099
Sitz: Menden · USt-IdNr. DE 815 701 335
Pers. haft. Gesellschafterin:
OBO Bettermann Produktion
Deutschland Verwaltungs-GmbH
Amtsgericht Arnberg · HRB 11920
Sitz: Menden

Geschäftsführer:
Ulrich Bettermann
Torsten Schönhaus
Christoph Palausch

Bankverbindungen:
Commerzbank AG
Deutsche Bank AG
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Mendener Bank eG
UniCredit Bank AG

BIC: COBADEFF445	IBAN: DE89 4454 0022 0590 0071 00
BIC: DEUTDEDW445	IBAN: DE90 4457 0004 0402 1804 00
BIC: TUBDDEDD	IBAN: DE69 3003 0880 0011 3310 09
BIC: GENODEM1MEN	IBAN: DE10 4476 1312 0346 4142 00
BIC: HYVEDEMM414	IBAN: DE64 3022 0190 0364 0617 22

Allgemein

Estrichüberdeckte Unterflur-Kanalsysteme aus Metall für die Installation von Kabeln und Leitungen eignen sich für alle Arten von Estrich, wie z. B. schwimmend verlegter Estrich aus Zementestrich, Anhydritestrich oder Gussasphalt. Die Montage dieser Kanalsysteme erfolgt direkt auf der Rohdecke von Gebäuden. Nach Abschluss der Installation des Unterflur-Kanalsystems und der Estricharbeiten wird das System komplett durch den Estrich abgedeckt. Offen bzw. zugänglich bleiben nur die sogenannten „Unterflur-Anschlussdosen (Bild 1).

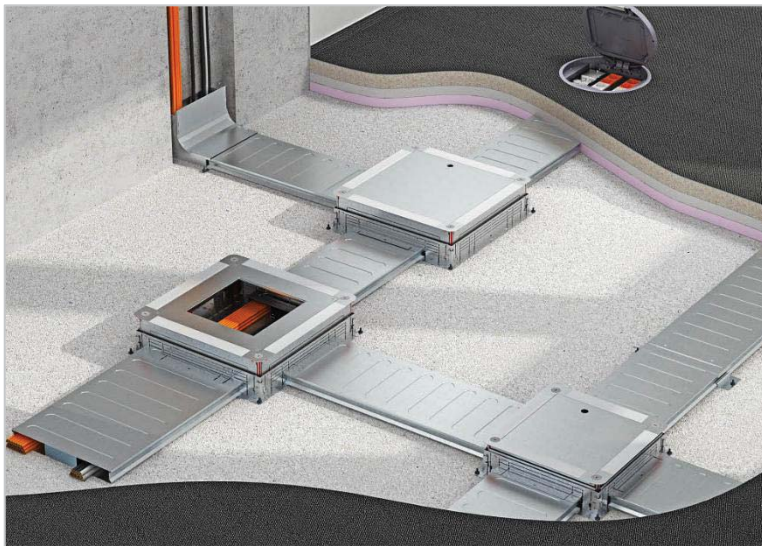


Bild 1: Estrichüberdecktes Unterflur-Kanalsystem

Im Zuge der Installation des Kanalsystems lässt es sich kaum vermeiden, dass die Kanäle mit der Kabelinstallation auch Wände mit einer Feuerwiderstandsklassifizierung queren. Solche Wände können sein:

- Tragende und nichttragende, raumabschließende Wände in Massivbauweise
- Klassifizierte Wände aus Gipsplatten gemäß DIN 4102-4 (Ausgabe Mai 2016) bzw. mit einem entsprechenden Brandschutznachweis

Dabei muss sichergestellt werden, dass die klassifizierten Massivwände bzw. leichten Trennwände so auf dem Estrich bzw. der Massivdecke stehen, dass eine Belastung des Unterflur-Kanalsystems ausgeschlossen ist.

Um die brandschutztechnische Funktion dieser Wände, nämlich die Trennung von Brandabschnitten, trotz querender Unterflur-Kanalsysteme sicherzustellen, ist es erforderlich, entsprechende Abschottungsmaßnahmen vorzunehmen. Bedingt durch die estrichüberdeckte Montageweise der Unterflur-Kanalsysteme ist es nicht möglich, diese erforderlichen Abschottungsmaßnahmen direkt in den Durchführungsbereichen der Kanäle im Wandbereich vorzunehmen.

Ausführung der Abschottungsmaßnahme

Bedingt durch die Überdeckung des Kanalsystems mit Estrich ist eine Zugänglichkeit des eigentlichen Kanals zum Einbau der Abschottungsmaßnahme nur von den sogenannten „Unterflur-Anschlussdosen“ aus gegeben. Diese können sich in unmittelbarer Nähe zu den Wänden oder auch in größeren Abständen von diesen befinden.

Seite 3 der Herstellererklärung 2025/05-100/567 vom 11.02.2025

Als Abschottungssystem vorgesehen ist die Kombiabschottung „PYROSIT® NG“ gemäß der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-19.53-2338 des Deutschen Instituts für Bautechnik. Dieses Schottsystem besteht aus einem im Brandfall aufschäumenden Brandschutzschaum.

Dieser ist als Vor-Ort-Schaum von den Unterflur-Anschlussdosen aus in den eigentlichen Unterflurkanal einzufüllen. Durch die Reaktion des Materials nach dem Auspressen aus der Kartusche wird der Kanal vollständig mit dem Brandschutzschaum verschlossen (Bild 2).

Es ist vorgesehen, die gemäß der Bauartgenehmigung erforderliche Mindestschottdicke von 200 mm nicht als ein komplettes Schottungsstück auszuführen, sondern zu teilen. Es sollen jeweils zu beiden Seiten der Wand von den ersten nach der Wandquerung des Kanals vorhandenen Unterflur-Anschlussdosen Schottungsabschnitte aus dem Brandschutzschaum mit einer Länge von mindestens 100 mm eingebaut werden. Zwischen diesen beiden Schottungsabschnitten verbleibt ein nicht verfüllter Freiraum im Unterflurkanal. Mit beiden Schottungsabschnitten zusammen wird die in der Bauartgenehmigung geforderte Mindestschottdicke von 200 mm erreicht.



Bild 2: Einbringen des Brandschutzschaums in den Kanal

Zur Vorbereitung eventuell erforderlicher Kabelnachbelegungen ist der Einbau von Elektro-Installationsrohren aus Kunststoff im Bereich des Unterflurkanals zwischen den beiden zur Wandquerung angrenzenden Unterflur-Anschlussdosen möglich. Die Enden der Elektro-Installationsrohre sind jeweils im Bereich der Unterflur-Anschlussdosen zu verschließen. Unbelegte Elektro-Installationsrohre sind 20 mm tief mit Mineralwolle dicht zu verstopfen. Nach erfolgter Kabelbelegung sind die Enden der Elektro-Installationsrohre 10 mm tief mit Spachtelmasse Typ FBA-SP oder Brandschutzschaum Typ FBS-S zu verschließen.

Bewertungsgrundlage

- Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-19.53-2338 des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin zur Abschottung „PYROSIT® NG“

Brandschutztechnische Bewertung

In der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-19.53-2338 ist die Einbausituation in einem Unterflur-Kanalsystem aus Metall nicht enthalten. Bedingt durch die besondere Einbausituation der Abschottungsmaßnahme innerhalb eines estrichüberdeckten Kanalsystems ist davon auszugehen, dass die Anforderungen im Brandfall nicht kritischer sein werden als bei einem zulassungskonformen direkten Einbau in Wänden oder Decken.

Seite 4 der Herstellererklärung 2025/05-100/567 vom 11.02.2025

Es ist aus brandschutztechnischer Sicht als unkritisch anzusehen, wenn die erforderliche Mindestdicke von 200 mm in zwei einzelne Schottungsabschnitte mit einer jeweiligen Mindestdicke von 100 mm geteilt wird.

Eine mögliche Übertragung von Feuer, Hitze und Rauch aus dem Freiraum im Unterflurkanal zwischen den beiden Schottungsabschnitten ist nicht möglich, da eine vollständige Abdeckung des Kanals nach oben mit dem Estrich vorhanden ist. Dabei ist es unerheblich, um welche Art von Estrichaufbau es sich handelt.

Es ist davon auszugehen, dass im Kanalabschnitt zwischen den beiden Schottungsmaßnahmen kein offener, ausgedehnter Kabelbrand entstehen kann. Der Kanalabschnitt ist durch die Estrichüberdeckung und die beiden Schottungen hermetisch von der Umgebung abgetrennt. Für einen Kabelbrand fehlt es daher an ausreichender Verbrennungsluft. Ein negativer brandschutztechnischer Einfluss auf die Trittschall- und Wärmedämmung in diesem Kanalabschnitt ist daher nicht zu erwarten bzw. möglich. Dabei ist es unerheblich, ob die Trittschall- und Wärmedämmung aus einem brennbaren oder nichtbrennbaren Material besteht.

Prinzipiell sind bei der Ausführung der Abschottungsmaßnahme die Einbaubedingungen der Bauartgenehmigung zu berücksichtigen.

Zusätzlich zu den grundsätzlichen Einbaubedingungen gemäß der Bauartgenehmigung müssen folgende Anforderungen eingehalten werden:

- Die Breite des Unterflurkanals ist auf maximal 350 mm begrenzt.
- Die Höhe des Unterflurkanals ist auf maximal 58 mm begrenzt.
- Die Dicke der Estrichüberdeckung des Kanals muss mindestens 35 mm betragen.
- Die Abschottungsmaßnahme muss aus zwei einzelnen Schottungsabschnitten mit einer Mindestlänge von jeweils 100 mm bestehen.
- Der Durchmesser der Elektro-Installationsrohre aus Kunststoff ist auf maximal 40 mm begrenzt.

Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Einbaubedingungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-19.53-2338 zur Abschottung „PYROSIT® NG“ und den beschriebenen besonderen Anforderungen kann die Abschottungsmaßnahme in estrichüberdeckten Unterflur-Kanalsystemen aus Metall als **nicht wesentliche Abweichung** gegenüber der genannten Bauartgenehmigung bewertet werden.

i. V.



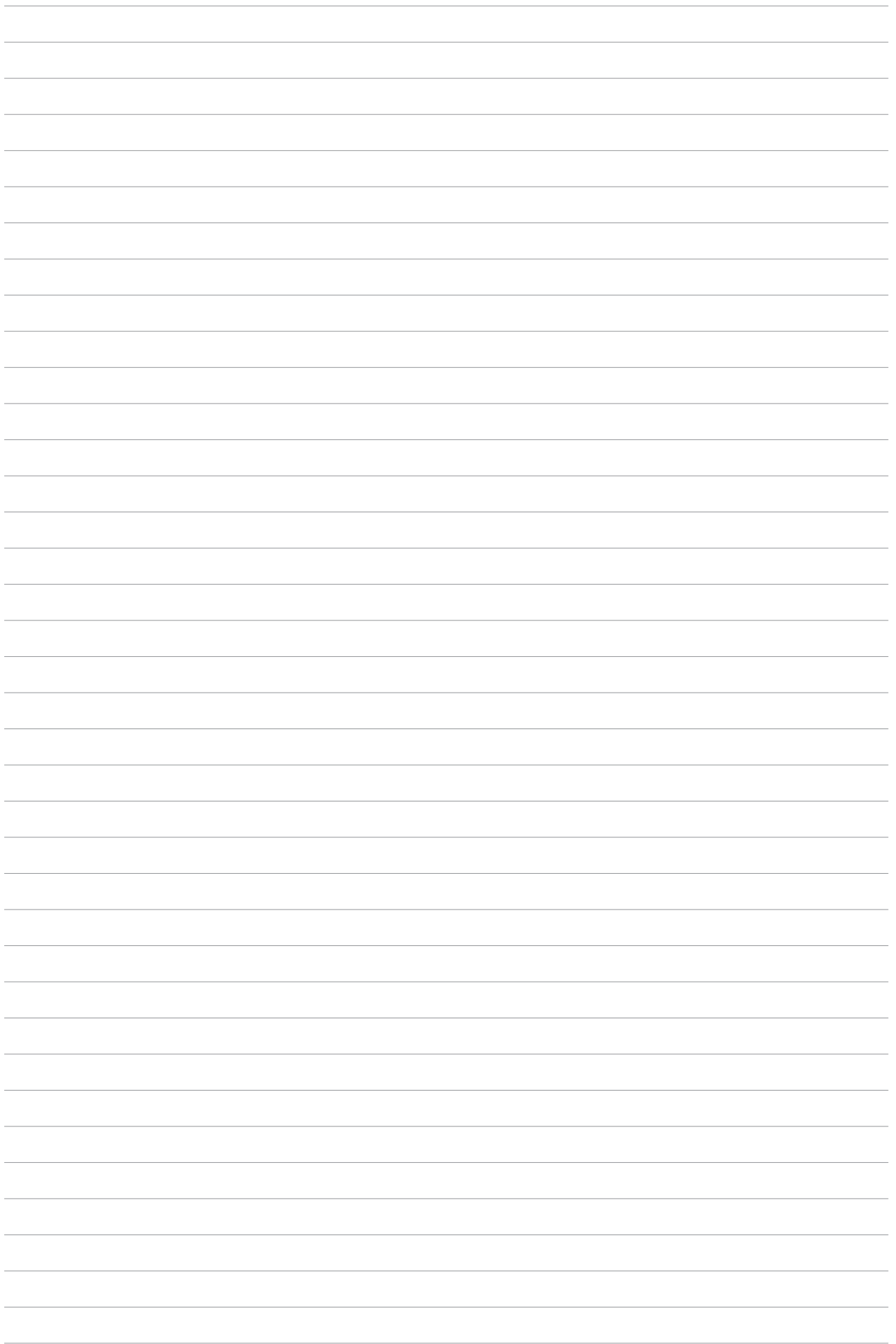
Dipl.-Ing (FH) Stefan Ring
Leiter Produktmanagement / F+E
Brandschutz-Systeme



i. A.



Jan Peters
Produktmanager
Brandschutz-Systeme



OBO Bettermann Vertrieb Deutschland GmbH & Co. KG

Hüingser Ring 52
58710 Menden
DEUTSCHLAND

Kundenservice Deutschland

Tel.: +49 23 73 89 2000

info@obo.de

www.obo.de

© OBO Bettermann

Building Connections

